

Schildbürgerstücklein und öffentliches Aergernis

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **37 (1942)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-173163>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



*Es gibt doch noch Neues unter der Sonne: Zürcher Riegelhaus mit anthroposophischem Vorbau.
(S. Text.)*

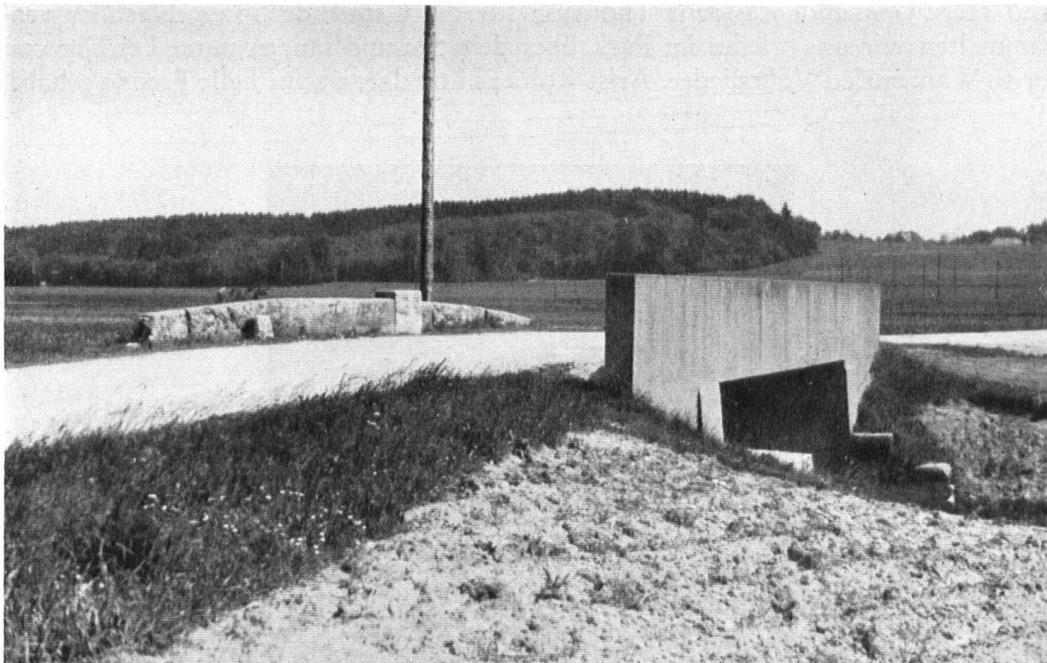
*Il y a donc du nouveau sous le soleil! Voici une vieille maison zuricoise à colombages parée (?)
d'un avant-toit d'anthroposophe! Où les doctrines vont-elles se nicher?*

Schildbürgerstückelein und öffentliches Aergernis

Wenn wir vor einem baulichen Hausgreuel stehen, sagen wir gerne — und gewiß aus voller Überzeugung —: »Wie hat man nur einen solchen Unsinn machen können! Heutzutage käme solches zum Glück nicht mehr vor.«

Gemach, gemacht! Die beiden Münsterchen, die wir unsern Lesern zur Erbauung vorlegen, stammen aus allerjüngster Zeit. Das eine zeigt, was passieren kann, wenn die Grenze zwischen zwei Kantonen mitten über eine Brücke geht und auf der einen Seite der »Fortschritt« wütet.

Das andere führt den Fall eines Anthroposophen vor, der einem alten Riegelhaus am Zürichsee diese in Zement gegossene Ausschweifung einer Eingangspforte angehängt hat. Da kann man mit dem Dichter sagen: »Voi ch'entrate, lasciate ogni speranza!« Man darf aber auch fragen, was es eigentlich braucht, bis bei gewissen Baubehörden der Tatbestand der »Erregung öffentlichen Ärgernisses« erfüllt ist.



Ein Schildbürgerstücklein an der bernisch-solothurnischen Grenze: Oben die Berner Seite der Brücke, wie sie war und heute noch ist. Unten die von einer »Sublaterne« der kantonalen Baubürokratie »meliorierte« Solothurner Seite.

Un joyeux produit de la bureaucratie particulariste: ce pont limitrophe appartient aux cantons de Berne et de Soleure, par moitié . . . et ça se voit. Signe de folie? Exemple parfait d'anarchie, simplement. Après avoir ri, il conviendrait de s'inquiéter.